

Satzung des Freien Studentischen Orchesters Rostock (FSOR)

Fassung vom 28.08.2023

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freies Studentisches Orchester Rostock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.4. und endet am 31.3.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, Musikbegeisterten, insbesondere Studierenden, das Musizieren von vorwiegend orchestraler Musik zu ermöglichen. Weiterhin ist es Ziel, diese Musik anderen nahe zu bringen und neue Musikbegeisterte dafür zu gewinnen. Der Zweck wird insbesondere durch öffentliche Konzerte verwirklicht.

§4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

§5.1

Natürliche Personen können stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben bei den Versammlungen des Vereins Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie besitzen eine Beratungsfunktion.

§5.2

Mit dem Beginn eines dritten musikalisch inaktiven Semesters wird ohne vorliegenden schriftlichen Vereinsaustritt eine stimmberechtigte Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Mit einer erneuten aktiven Teilnahme an Proben und Konzerten wandelt sich der Status in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

§6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Hochschulseesters möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. sich eines groben Verstoßes gegen Zweck und Ziel des Vereins schuldig macht,

2. sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unkameradschaftlich verhält und dadurch die Orchesterarbeit erheblich beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§7 Orchestermitgliedschaft

§7.1

Die Mehrheit der Orchestermitglieder sollen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein und sich der Universität Rostock als Studierende, Mitarbeitende oder Ehemalige verbunden fühlen.

§7.2

Für die Aufnahme ins Orchester ist ein Probespiel von maximal 15 Minuten zu absolvieren. Probespiele sollten in der Regel bis zur vierten Probe eines Semesters stattgefunden haben. Die vom Vorstand bestellte Jury besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Orchesters, darunter ein Vorstandsmitglied, die Stimmführung des Registers/der Stimmgruppe, ggf. deren Vertretung, sowie ein weiteres Mitglied des Registers. Die Bewerber:innen tragen ein kurzes, selbst gewähltes Solowerk vor und spielen Kammermusik mit Jurymitgliedern vom Blatt. Interessent:innen mit Streichinstrumenten dürfen vor dem Probespiel bereits an ein bis zwei Proben teilnehmen. Bei allen anderen Instrumenten finden Probespiele nur bei Mehrfachbewerbungen statt. Ansonsten gilt eine Probezeit von drei Proben, nach welcher der Vorstand in Absprache mit dem Register und der künstlerischen Leitung über eine Aufnahme entscheidet.

§7.3

Der fristlose Ausschluss aus dem Orchester kann erfolgen, wenn ein Orchestermitglied

1. sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unkameradschaftlich verhält und dadurch die Orchesterarbeit erheblich beeinträchtigt oder
2. in seinen musikalischen Leistungen so beträchtlich hinter den Leistungen der übrigen Orchestermitglieder zurückbleibt, dass dadurch der Gesamteindruck der Stimmgruppe oder des Orchesterklanges in erheblichem Maße gestört wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§8 Konzerte

Für die Teilnahme am Konzert muss neben dem Semesterbeitrag ein regelmäßiges Erscheinen zu mehr als zwei Drittel der Proben vorliegen. Ausnahmen können in Absprache mit dem Vorstand und der künstlerischen Leitung beschlossen werden. Für einzelne Konzerte können im Bedarfsfall Solist:innen und Aushilfen verpflichtet werden.

§9 Beiträge

Von Orchestermitgliedern und übrigen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wird die Zahlung eines Beitrages freigestellt. Die Höhe der Beiträge und etwaige Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

§11.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Bestätigung der künstlerischen Leitung, Wahl des:der Kassenprüfer:in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§11.2

Mindestens jedes Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§11.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§11.4

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11.6

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist von der Mitgliederversammlung ein:e Schriftführer:in zu wählen. Jedes

stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

§12.1 Vertretungsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der:dem Ersten Vorsitzenden und dem:der Schatzmeister:in.
2. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 1.000,00 € die Einwilligung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

§12.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus der:dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem:der Schatzmeister:in sowie zwei weiteren Mitgliedern.

§12.3 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand vertritt das Orchester nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Verwaltung der Kasse.
2. Der Gesamtvorstand hat alle Maßnahmen im Sinne der Satzung und des Orchesters zu ergreifen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller gewählten Gesamtvorstandsmitglieder.
4. Bei Bedarf können weitere Personen - insbesondere Dirigent:in und Konzertmeister:in – beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Orchestermitglieder delegieren.

§12.4 Vorstandswahl

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Semester gewählt.
2. Nur stimmberechtigte Mitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
3. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Im Falle dessen, dass ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.
5. Nach der Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder konstituiert sich der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung und verteilt intern die Ämter des:der Ersten Vorsitzenden, Zweiten

Vorsitzenden und Schatzmeister:in. Über die konstituierende Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ämterverteilung wird auf der Vereinswebsite bekannt gegeben.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der:die Kassenprüfer:in hat nicht nur die rechnerische, sondern auch die sachliche Richtigkeit der Kassenbücher zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannte Organisation, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck (nach §3) entsprechend zu verwenden hat. Die Organisation wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sollte kein Beschluss gefasst werden, fällt das Vermögen an den Landesverband der Liebhaberorchester in MV e.V.

§15 Künstlerische Leitung

Für die künstlerische Leitung soll ein:e Dirigent:in oder eine andere Person mit geeigneten Fähigkeiten eingesetzt werden. Die künstlerische Leitung darf kein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein. Die künstlerische Leitung wird vom Orchester nach erfolgtem Probedirigat von höchstens fünf Bewerber:innen gewählt. Eine Vorauswahl der Bewerber:innen trifft der Vorstand. Nach dem ersten Semester wird die künstlerische Leitung von der Mitgliederversammlung höchstens zweimal für jeweils zwei Semester bestätigt. Spätestens nach fünf Semestern erfolgt eine offene Neuausschreibung der künstlerischen Leitung. Erneute Kandidaturen bisheriger Stelleninhaber:innen sind ausdrücklich erwünscht.

§16 Programmwahl

Zur Erstellung des Konzertprogramms besteht das Gremium der Programmkommission. Jedes Orchestermitglied darf der Programmkommission formlos beitreten. Diese tagt vor Hochschulsemesterende und einigt sich auf mindestens zwei verschiedene Programmvorschläge für das darauffolgende Semester. Die Orchestermitglieder stimmen darüber ab. Das gewählte Programm kann von der künstlerischen Leitung in Absprache mit dem Vorstand ergänzt werden. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.